

Kosten- und Entschädigungsfolgen bei Eventualbegehren

§§ 64 ff. ZPO ZH

Stehen zwei Begehren im Verhältnis von Haupt- und Eventualbegehren zueinander, ist eine Guttheissung beider Begehren von vornherein ausgeschlossen. Die Guttheissung eines Begehrens – ob Haupt- oder Eventualbegehren – kommt einem vollumfänglichen Obsiegen gleich. [288]

KassGer ZH AA09066 vom 29. Mai 2010

Nachdem die Stadt C. gegenüber der Klägerin aufgrund mangelhafter Bauingenieursleistungen im Zusammenhang mit dem Kraftwerk S.-Grund Schadenersatzansprüche geltend gemacht hatte und die Vergleichsverhandlungen zwischen der Berufshaftpflichtversicherung der Klägerin und der Stadt gescheitert waren, hatte die Klägerin gegen ihre Versicherung am 17. März 2005 Klage erhoben und in einem Leistungsbegehren – ohne Nennung eines konkreten Betrags und ohne Vorbehalt einer Mehrforderung – die Verurteilung der Beklagten zur Leistung von Schadenersatz und zur Abwehr von unbegründeten Ansprüchen der Stadt C. verlangt. Für den Fall der Abweisung hatte sie ein gleich lautendes Eventualbegehren auf Feststellung des Bestehens einer Schadenersatz- und Abwehripflicht der Beklagten formuliert. Mit Urteil vom 20. März 2009 hatte das Handelsgericht das Leistungsbegehren aufgrund ungenügender Substantiierung und mangelhaften Nachweises einer Haftung abgewiesen. Mit dem Feststellungsbegehren war die Klägerin hingegen durchgedrungen, weshalb das Handelsgericht die Kosten vollumfänglich der Beklagten auferlegt hatte. Zur Begründung hatte es angeführt, dass beiden Begehren dieselbe materielle Frage nach der Leistungspflicht zugrunde läge, welche zugunsten der Klägerin entschieden worden sei. Die Beklagte erscheine daher als insgesamt unterliegende Partei, weshalb es keinen Anlass gebe, von der in § 64 Abs. 2 ZPO ZH statuierten Kostenteilungsregel abzuweichen.

Gegen dieses Urteil erhob die Beklagte Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht und machte eine Verletzung von § 64 Abs. 2 ZPO ZH geltend. Sie brachte vor, das vom Handelsgericht gutgeheissene Eventualbegehren sei materiell nicht mit dem Leistungsbegehren identisch – in diesem gehe es um die Frage der Versicherungsdeckung, in jenem hingegen um die konkrete Leistungspflicht. Mit Beschluss vom 29. Mai 2010 bestätigte das Kassationsgericht den handelsgerichtlichen Entscheid: Bei zwei Begehren im Verhältnis von Haupt- und Eventualbegehren sei eine Guttheissung beider Begehren von vornherein ausgeschlossen. Vielmehr obsiege die antragstellende Partei immer dann,

wenn entweder das eine oder das andere Begehren gutgeheissen werde, weshalb eine Aufteilung der Kosten nicht geboten und § 64 Abs. 2 ZPO ZH nicht verletzt sei.

Kommentar

Gemäss § 64 Abs. 2 ZPO ZH – und auch gemäss Art. 106 Abs. 2 ZPO CH – werden die Kosten nur dann verhältnismässig verteilt, wenn keine Prozesspartei vollständig obsiegt. Im Fall der Guttheissung des Hauptbegehrens nimmt das Gericht das Eventualbegehren gar nicht erst anhand, weshalb – aufgrund des auch in formeller Hinsicht erfolgten vollständigen Obsiegens – eine Aufteilung der Kosten nach § 64 Abs. 2 ZPO ZH nicht in Frage kommt. Wird das Hauptbegehren hingegen abgewiesen, erfolgt bezüglich des Eventualbegehrens ein Entscheid in der Sache. Auch die Guttheissung des Eventualbegehrens ändert nichts daran, dass der Kläger teilweise unterliegt bzw. keine Partei vollständig obsiegt und gemäss dem – klaren – Wortlaut von § 64 Abs. 2 ZPO ZH eine verhältnismässige Verteilung der Kosten erfolgen müsste. Die strikte Handhabung dieser Norm verhindert, dass der Kläger auf «gut Glück» hin einen bunten Strauss an allenfalls unbegründeten Rechtsbegehren formuliert. Vor diesem Hintergrund wäre im vorliegenden Fall wohl anders zu entscheiden gewesen.

Zur Vermeidung von unhaltbaren Widersprüchen rechtfertigt sich – in Übereinstimmung mit dem Handelsgericht – jedoch dann eine Abweichung von der in § 64 Abs. 2 statuierten Kostenteilungsregel, wenn Haupt- und Eventualbegehren materiell übereinstimmen, wie dies bei einem Leistungs- und einem eventuellen Feststellungsbegehren der Fall sein kann.

Allerdings hat das Handelsgericht im vorliegenden Fall übersehen, dass gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur ganz aussergewöhnliche Umstände ein Interesse begründen, trotz Möglichkeit einer Leistungsklage überhaupt eine Feststellungsklage zu erheben (BGE 135 III 378 E. 2). Solche aussergewöhnlichen Umstände lagen im besprochenen Entscheid nicht vor. Sodann fehlt es auch bereits deshalb an einem schützenswerten Feststellungsinteresse, weil der Klägerin mangels Vorbehalt einer Mehrforderung bzw. aufgrund der res iudicata-Wirkung des abgewiesenen Leistungsbegehrens auch ein guttheissender Feststellungsentscheid nicht mehr dienlich ist.

Auch unter Geltung des neuen Rechts wäre vorliegend ein Feststellungsbegehren nicht zulässig gewesen: Obwohl Art. 88 ZPO CH das Erfordernis eines Feststellungsinteresses nicht ausdrücklich nennt, ist allgemein anerkannt, dass es auch weiterhin vorausgesetzt ist (vgl. BSK ZPO-OBERHAMMER, Art. 88 N 9 ff.).